## Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens Friedlgasse 53/4, 1190 Wien; Tel. und Fax 328 24 31

An das Präsidium des Nationalrates Dr. Karl Renner Ring 3 1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZI. .....GE / 19 .....

Datum: 2 5. Nov. 1998

Verteilt 2 + M (1) Wien

Der Verband übermittelt 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird.

Für den Verband

Maria Moritz e.h.

Dr. Christine Krawarik

## Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens Friedlgasse 53/4, 1190 Wien; Tel. und Fax 328 24 31

Herrn Dr. Gerhard Münster Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Minoritenplatz 5 1014 Wien

Betrifft: Stellungnahme zu Zl. 12.691/3-III/A/2/98

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert

Der Verband dankt für die Übersendung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt

Die Anpassung der Beträge für Schul- und Heimbeihilfen an die Geldwertentwicklung wird grundsätzlich begrüßt.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen

§ 8 Abs.1 lit. a In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen sollte auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Befürwortung der Schule eine Beihilfe auch bei einer Überschreitung des Notendurchschnittes möglich sein (z.B. Leistungsabfall bei Tod eines nahen Angehörigen, etc.)

§ 9 Abs. 1 und 1a Die Schulbeihilfe sollte bereits ab der 9. Schulstufe ausbezahlt werden, da zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung über die weitere schulische Ausbildung getroffen werden muß und der Besuch dieser Schulstufe oft mit größeren Anschaffungen verbunden

Mit besten Grüßen

für den Verband

Maria Moritz

Schriftführerin

Vorsitzende